

Baubeschreibung

Bezeichnung der Bauleistung

**Tiefgarage „Am Bahnhof“ –
Dauerhafte Abstützung Konsolaufklager**

Baudienststelle:



Stadt Gütersloh
Berliner Straße 70
33330 Gütersloh

Stand: 31.07.2025

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|---|----|
| 1 | Allgemeine Beschreibung | 3 |
| 1.1 | Auszuführende Leistungen | 3 |
| 1.2 | Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung | 7 |
| 1.3 | Ausgeführte Vorarbeiten | 11 |
| 1.4 | Ausgeführte Leistungen | 11 |
| 1.5 | Gleichzeitig laufende Arbeiten | 11 |
| 1.6 | Mindestanforderung für Nebenangebote | 11 |
| 2 | Angaben zur Baustelle | 12 |
| 2.1 | Lage der Baustelle | 12 |
| 2.2 | Vorhandene öffentliche Verkehrswege | 12 |
| 2.3 | Zugänge, Zufahrten | 12 |
| 2.4 | Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen | 13 |
| 2.5 | Lager- und Arbeitsplätze | 13 |
| 2.6 | Gewässer | 14 |
| 2.7 | Baugrundverhältnisse | 14 |
| 2.8 | Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen | 14 |
| 2.9 | Schutzbereiche und -objekte | 14 |
| 2.10 | Anlagen im Baubereich | 14 |
| 2.11 | Öffentlicher Verkehr | 14 |
| 3 | Angaben zur Ausführung | 15 |
| 3.1 | Verkehrsführung, Verkehrssicherung | 15 |
| 3.2 | Bauablauf | 16 |
| 3.3 | Wasserhaltung | 16 |
| 3.4 | Baubehelfe | 16 |
| 3.5 | Stoffe, Bauteile | 16 |
| 3.6 | Abfälle | 17 |
| 3.7 | Winterbau | 17 |
| 3.8 | Beweissicherung | 17 |
| 3.9 | Sicherungsmaßnahmen | 17 |
| 3.10 | Belastungsannahmen | 18 |
| 3.11 | Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren | 18 |
| 3.12 | Prüfungen und Nachweise | 18 |
| 3.13 | Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (Sige-Plan) | 21 |
| 4 | Ausführungsunterlagen | 22 |
| 4.1 | Vom AG zur Verfügung gestellte Unterlagen | 22 |
| 4.2 | Vom AN zu beschaffende Unterlagen | 22 |
| 5 | Ergänzungen zu den ZVB | 25 |
| 5.1 | Zusätzliche Vertragsbedingungen | 25 |
| 5.2 | Widersprüche im Vertrag | 25 |
| 5.3 | Schlussrechnung | 25 |

1 Allgemeine Beschreibung

1.1 Auszuführende Leistungen

1.1.1 Art und Umfang

Die Stadt Gütersloh betreibt die Tiefgarage „Am Bahnhof“ (Kaiserstraße) mit derzeit insgesamt 417 Stellplätzen verteilt auf zwei Untergeschosse. Die Bausubstanz der Tiefgarage ist sanierungsbedürftig.

Infolge der besonders schadhaften Bereiche an den Unterzügen im 1. und 2. Untergeschoss sowie unterhalb der Ein- und Ausfahrtsrampe zur Eickhoffstraße im 2. Untergeschoss sind derzeit in der Tiefgarage zahlreiche Stellplätze gesperrt. Um die Standsicherheit auch in Zukunft gewährleisten zu können als auch die Verkehrssicherheit wieder herzustellen, sollen die Unterzüge mit einer dauerhaften Abstützung versehen werden. Nach Herstellung der dauerhaften Abstützung kann ein Großteil der gesperrten Stellplätze wieder frei gegeben werden.

Es ist durch die Stadt Gütersloh geplant, die Tiefgarage zu einem späteren Zeitpunkt vollumfänglich instand zu setzen. Die im nachfolgenden beschriebenen Arbeiten beziehen sich somit nur auf die jetzt im Vorfeld auszuführenden dauerhaften Abstützungsmaßnahmen sowie Betoninstandsetzungsmaßnahmen in der Untersicht der Zufahrtsrampe zur „Eickhoffstraße“ im 2. Untergeschoss.

Auf Grund der hohen Ausnutzung und der stadtzentralen Lage der Tiefgarage ist die Baumaßnahme im laufenden Betrieb umzusetzen. Die Maßnahme wird somit insgesamt in sechs Bauabschnitte (zwei Bauabschnitte im 2. Untergeschoss und vier Bauabschnitte im 1. Untergeschoss) unterteilt. Entsprechende Arbeiten zum Umsetzen der Verkehrssicherung und Baustelleneinrichtung sind in die einzelnen Positionen des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren. Bei der Kalkulation ist ebenso zu berücksichtigen, dass alle Arbeiten in Teilflächen auszuführen sind. Eine detailliertere Beschreibung zu den geplanten Bauabschnitten und der damit verbundenen Verkehrsführung kann dem Gliederungspunkt 2.3 und 3.1 entnommen werden.

Baulastträger und Auftraggeber der Maßnahme sowie der ausgeschriebenen Leistungen ist die Stadt Gütersloh (im Folgenden AG genannt). Alle Leistungen des Leistungsverzeichnisses gehen somit zu Lasten des AG.

1.1.2 Erdarbeiten

Die unterhalb der Betonsohle des 2. Untergeschosses befindliche ungebundene Kiesschicht (gem. Bodengutachten Granulatasche und/oder ggf. vorhandene Schaumkunststoffplatten) sind für die Herstellung der neuen Einzelfundamente auszubauen und zu entsorgen.

Zur Wasserhaltung vorhandenen Grundwasserabsenkung unterhalb der Bestandssohle siehe Gliederungspunkt 1.1.6.

1.1.3 Gründung

Die neue dauerhafte Abstützung erhält im 2. Untergeschoss eine Gründung aus Stahlbetoneinzelfundamenten. Hierfür ist die Stahlbetonsohle (Dicke siehe Bestandsbeschreibung und Bauwerksplan) im betreffenden Bereich zu schneiden und abzubrechen. Bestehenden Bewehrung ist abzutrennen, auszubauen und zu entsorgen. In der Arbeitsfuge zwischen neuem Stahlbetonfundament und angrenzender Sohle ist umlaufend ein Quellfugenbad einzubauen. Die Fuge auf der Oberseite wird dauerelastisch verfügt.

1.1.4 Beton und Stahlbetonbau

Die neue dauerhafte Abstützung erfolgt aus Ort beton in zwei Teilen:

1. Herstellen einer Stahlbetonstütze bis ca. 30 cm unterhalb des abzustützenden Unterzugs. Die Stütze erhält im 2. Untergeschoss eine Anschlussbewehrung aus den neu hergestellten Einzelfundamenten und im 1. Untergeschoss eine neu herzustellenden Anschlussbewehrung in der Zwischendecke. Die Stahlbetonstütze ist auf Anprall bemessen worden. Separate Bügel als Anprallschutz sind nicht erforderlich.
2. Der kopfseitige Teil der Stahlbetonstütze wird eingeschalt und mittels Vergussmörtel kraftschlüssig mit der Unterseite des Unterzugs verpresst.

Die Unterseite des Unterzugs ist im Bereich der neuen dauerhaften Abstützung über z.B. Hochdruckwasserstrahlen anzurauen (Wasserdruck mind. 600 bar bis maximal 800 bar).

Ein nachträgliches Spachteln/Glätt en der Betonoberfläche ist in diesem Zuge nicht vorgesehen. Ausführung der Betonoberflächen in Sichtbetonqualität SB 2.

1.1.5 Stahlbau

entfällt

1.1.6 Entwässerung

Die Tiefgarage erfährt eine permanente Grundwasserabsenkung mittels einer unterhalb der Sohle befindlichen Drainage. Dennoch ist eine offene Wasserhaltung während der Gründungsarbeiten vorzuhalten.

1.1.7 Abdichtung, Beläge

Auf den Bodenflächen des 1. Untergeschosses besteht ein Oberflächenschutzsystem. Das OS-System wurde 2009 im Zuge einer Sanierungsmaßnahme aufgebracht. Das bestehende OS-System wird hier partiell zurückgebaut. Die neue dauerhafte Abstützung erfolgt dann auf der vorbereiteten und bei Bedarf instandgesetzten Betonoberfläche der Zwischendecke. Mit der Maßnahme wird keine Hohlkehlen oder Beschichtungen im Sockelbereich der neuen Stützen vorgesehen. Dies wird Teil der geplanten Gesamtsanierung der Tiefgarage.

Im Bereich der Bodenplatte/Sohle des 2. Untergeschosses liegt im Bestand kein Oberflächenschutzsystem vor. Es wird für die neue dauerhafte Abstützung im Rahmen dieser Ausschreibung auch kein OS-System vorgesehen.

1.1.8 Ausstattung, Fugen

An der bestehenden Fugensituation der Zwischendecke – Fugen sind teils undicht und wasserdurchlässig – werden im Zuge dieser Maßnahmen keine Änderungen vorgenommen.

Die neuen Einzelfundamente erhalten umlaufend ein Quellfugenband eingebaut, das mit Wasserkontakt die Betonierfuge abdichtet. An der Oberseite ist eine Fuge von 10 mm auszubilden und dauerelastisch abzudichten.

1.1.9 Zugangsmöglichkeit der Konstruktionsteile

Die Baustelle ist frei durch die Rampen zu den Ebenen der Untergeschosse zugänglich. Die lichte Durchfahrtshöhe beträgt im Wesentlichen 2,10 m. In einzelnen Teilbereichen kann die lichte Durchfahrtshöhe auch nur 1,90 m betragen.

1.1.10 Korrosionsschutz

entfällt

1.1.11 Bestehende Konstruktion

Bei der vorhandenen Konstruktion handelt es sich um eine Tiefgarage aus Stahlbeton, die in einem Spundwandverbau flach gegründet ist. Die Lasten werden über die Decken in die Unterzüge und von dort in die Stützen und Wände eingeleitet. Die Stützen besitzen eine Flachgründung aus Einzelfundamenten. Das Bauwerk wurde in Beton der Betonfestigkeitsklasse Bn 250 und Bn 350 ausgeführt. Die Decken sind mit Bauwerksfugen ausgebildet.

Oberhalb der Tiefgarage befindet sich ein ZOB. An der westlichen Bauwerksseite besteht oberhalb ein Kaufhaus und an der östlichen Seite ein Kinogebäude. Das Kinogebäude wurde nachträglich über Stahlbetonpfähle tief gegründet. Das Kino ist als freitragende Konstruktion über der Tiefgarage ausgeführt worden.

Der ZOB wurde im Jahr 2000/2001 zusammen mit dem Kinoneubau umgestaltet. Es sind unter anderem neue Dachkonstruktionen und Einhausungen der Treppenhäuser umgesetzt worden. Ebenfalls fanden im Inneren der Tiefgarage Erneuerungen an der technischen Ausstattung statt. Durch das zu dieser Zeit errichtete Kino oberhalb der Tiefgarage wurde im Inneren der Tiefgarage ein Aufzug hergestellt, der alle Ebene barrierefrei erschließt.

2009 wurde eine Sanierung im Inneren der Tiefgarage auf beiden Ebenen umgesetzt. Hierbei wurden neben der klassischen Betoninstandsetzung ein Oberflächenschutzsystem umgesetzt, welches jedoch lediglich auf der Zwischendecke im 1. Untergeschoss eingebaut worden ist.

| | |
|-------------------------------|---|
| Baujahr: | ca. 1977/1978 |
| Ausführungsart: | Stahlbeton |
| Bauart: | mehrfeldrige gespannte Decken, Auflagerung auf Unterzügen |
| Einzelstützweiten Decke: | 7,75 m bis 10,75 m |
| Deckendicke | ca. 23 cm (Zwischendecke) ca. 40 cm (Geschosdecke über 1. UG) |
| Sohlplattendicke | ca. 25 cm |
| Gründung | Einzelfundamente b/h/t = ca. 3,00/3,00/1,20 m |
| Abmessung Unterzug | b/h = 80/110 cm (1. Untergeschoss) b/h = 80/80 cm (2. Untergeschoss) |
| Abmessung Rundstütze | D = 60 cm (Kinostützen D = 90 cm) |
| Lichte Höhe (bis UK Unterzug) | ca. 2,15 m (beide Geschosse) |
| Liche Deckenhöhe | ca. 2,85 m (1. Untergeschoss) ca. 2,70 m (2. Untergeschoss) |
| Abdichtung Zwischendecke: | OS-11-Beschichtung (teilweise hohlliegend) |
| Abdichtung Sohle: | nicht vorhanden (ggf. weiße Wanne) |

1.1.12 Abbruch

Die bestehende Betonsohle ist durch Kernbohrungen für die Schneidarbeiten zur Herstellung der neuen Einzelfundamente vorzubereiten. Die Betonsohle wird dann entsprechend der neuen Einzelfundamente geschnitten und herausgebrochen. Die Dicke der Betonsohle beträgt ca. 30 cm.

Bei den Abbrucharbeiten ist je Fundament ein sukzessives Vorgehen umzusetzen, um mögliche Wassereintritte vorzubeugen. Die Grundwasserabsenkung ist nach Erfahrungen des AG funktionstüchtig, so dass keine größeren Wassereintritte erwartet werden.

1.1.13 Instandsetzung Beton

Die Betonoberflächen in der Untersicht der Rampe „Eickhoffstraße“ sind auf Hohllagen und Kiesnester durch Abklopfen zu untersuchen. Diese Arbeiten sollen zeitgleich zur gesperrten Rampe „Eickhoffstraße“ stattfinden, wenn im 1. Untergeschoss der letzte Bauabschnitt bearbeitet wird. Somit befindet sich während der Bauzeit keine Verkehrsbelastung auf der Rampe.

Die sich abzeichnende bzw. teilweise bereits frei liegende Bewehrung wird durch Stemmarbeiten vollständig freigelegt, so dass der Zwischenraum zum umgebenden Beton mindestens 10 mm beträgt. Die Bewehrung ist im Anschluss mechanisch zu bearbeiten und von losen Korrosionsprodukten zu befreien, bis zum Erreichen des Normreinheitsgrad Sa 2 ½. Im Anschluss wird der Stahl mit einem zementgebundenen und mineralischen Korrosionsschutzmaterial versehen. Der neue Betonauftrag erfolgt mit alkalischem und kunststoffmodifiziertem Reparaturmörtel mit einer ausreichenden Betonüberdeckung.

Vorhandene Risse und undichte Arbeitsfugen in den Betonflächen der Decke sind mittels Zementleim nach ZTV-ING 3.5 zu verpressen und nachzubehandeln.

Betoninstandsetzungen analog zur vorherigen Beschreibung sind ggf. im Bereich des Bodens der Zwischendecke im 1. Untergeschoss nach entfernen des vorhandenen OS-Systems am jeweiligen Standort der neuen Abstützung erforderlich.

1.2 Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung

Die Baustelle unterliegt der Baustellenverordnung (BaustellV). Die Aufgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators gemäß Baustellenverordnung (BaustellV) werden vom AG für die in den Verdingungsunterlagen beschriebene Baumaßnahme gemäß § 4 BaustellV an einen Dritten in eigener Verantwortung übertragen. Der AN verpflichtet sich zur Zusammenarbeit mit dem SiGe-Koordinator des AG. Verzögerungen oder Forderungen anderer Art, die sich aus der Zusammenarbeit mit der SiGe-Koordination ergeben, können nicht geltend gemacht werden. Eine gesonderte Vergütung für die Zusammenarbeit des AN mit der SiGe-Koordination zur Umsetzung der Baustellenverordnung erfolgt nicht.

Der SiGeKo wird entsprechend der „Aktivitätentabelle zur Baustellenverordnung“ einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und eine Baustellenordnung erarbeiten. Diese Unterlagen werden Vertragsbestandteil und können im Baustellenbüro bzw. beim AG eingesehen werden. Hierzu hat der AN nach Auftragerteilung eine Erklärung zur betrieblichen Arbeitsschutzorganisation auszufüllen und vorzulegen.

Der AN hat zu gewährleisten, dass seine Beschäftigten über alle festgelegten Maßnahmen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes nachweislich in verständlicher Form und Sprache informiert werden und die Festlegungen des SiGe-Planes und der Baustellenordnung enthalten. Bestehende Rechtsvorschriften (z. B. UVV, ArbSchG, AsiG, etc.) bleiben durch die Einführung der Baustellenverordnung unberührt bestehen. Die Kosten hierfür werden nicht gesondert vergütet.

Die für die Aufstellung des Sicherheits- und Gesundheitsplanes nach der Baustellenverordnung erforderlichen Gefährdungsbeurteilungen (§ 6 des Arbeitsschutzgesetzes) und Ablaufpläne für die Arbeiten aller beteiligten Unternehmen sind spätestens zwei Wochen nach Vergabe einzureichen. Verzögerungen, die sich aus nicht termingerechter Übergabe ergeben, können nicht geltend gemacht werden. Die Form der Gefährdungsbeurteilungen muss den Mustern der Tiefbauberufsgenossenschaft entsprechen. Bei der Durchführung der Baumaßnahme ist auf folgende Gefahrenschwerpunkte zu achten:

- Gefahren aus Straßen- und Geh-/Radwegverkehr
- Benutzung von Geräten mit elektrischer Energie oder Gas
- Arbeiten auf Gerüsten insbesondere über Straßen, Baugeländer o. dgl.
- Arbeiten unter dem vom Baukran erreichbaren Bereich
- Absturzgefahr bei Baugruben

1.2.1 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator

Gemäß § 3 BaustellIV hat der AG (Bauherr) einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) bestellt.

Der vom AG für die Leitung der Ausführung zu benennende Baustellenleiter, sowie der für den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu benennende verantwortliche Ansprechpartner wird vom SiGeKo vor Beginn der Arbeiten in den SiGe-Plan eingewiesen.

Der voraussichtliche Beginn der Arbeiten ist vom AN mindestens 12 Werktagen zuvor schriftlich dem SiGeKo anzugeben. Der Einweisungstermin ist im Einvernehmen mit der örtlichen Bauüberwachung des AG abzustimmen und durchzuführen. Ein Beginn der Arbeiten ohne vorherige Einweisung durch den SiGeKo ist nicht zulässig.

Nachfolgende Baustellenbegehungen/-besprechungen im Zusammenhang mit der BaustellIV finden während der Ausführung des Bauvorhabens im Mittel alle zwei Wochen statt bzw. erfolgen nach den Erfordernissen der Bauausführung und/oder dem Ermessen des SiGeKos ohne Vorgabe durch den AG und sind vom AN zu begleiten. Die Kosten für diese Begleitung sind vom AN als Nebenleistung in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Bereitstellung von Unterlagen an den SiGeKo

Der AN verpflichtet sich, folgende Unterlagen dem beauftragten SiGeKo vorzulegen bzw. bei der örtlichen Bauüberwachung des AG zur Einsicht in diese Unterlagen zu hinterlegen:

- Baustelleneinrichtungsplan zur Zustimmung
- Bauzeitenplan mit Ausweisung der Leistungen, die von Nachunternehmern erbracht werden
- Benennung der weisungsbefugten Personen nach den „Allgemeinen Vorschriften“ gemäß § 6, Abs. 1 BGV A 1 (bisherige VBG 1) sowie der Fachkraft für Arbeitssicherheit und der auf der Baustelle beschäftigten Ersthelfer
- Benennung aller Nachunternehmer (Name, Ansprechpartner, Anzahl der Beschäftigten, Gewerk und Einsatzzeitraum)
- Gefährdungsbeurteilung gemäß §§ 5, 6 ArbSchG (diese sind ggf. auch von den eingesetzten Nachunternehmern anzufordern)
- Gefahrstoffliste (gemäß Gefahrstoffverordnung)
- Nachweis der Zugehörigkeit des AN zur Unfallversicherung (BauBG, TBG, etc.)
- Nachweis der Zugehörigkeit der Nachunternehmer zur Unfallversicherung (BauBG, TBG, etc.)
- Vorlage der arbeitsmedizinischen Unterweisungsnachweise der Beschäftigten (insbesondere bei gefährlichen Arbeiten und Stoffen)

1.2.2 SiGe-Koordination und SiGe-Plan

Der AN hat die Pflichten gemäß § 5 BaustellV ohne besondere Vergütung zu erbringen. Bei der Ausführung der Arbeiten sind die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes insbesondere in Bezug auf die

- Instandsetzung der Arbeitsmittel,
- Vorkehrungen zur Lagerung und Entsorgung der Arbeitsstoffe und Abfälle, insbesondere Gefahrstoffe,
- Anpassung der Ausführungszeiten für die Arbeiten unter Berücksichtigung der Gegebenheiten auf der Baustelle,
- Zusammenarbeit zwischen AG und Unternehmern ohne Beschäftigte,
- Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten auf dem Gelände, auf dem oder in dessen Nähe die Arbeiten durchgeführt werden,

zu treffen, sowie die Hinweise des Koordinators und den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu berücksichtigen.

Der AN hat die Hinweise der Unterlagen (z. B. SiGe-Plan, Unterlage - „Baumerkmalsakte“-, etc.) zu beachten und gemäß § 5, Abs. 2 BaustellV seine Beschäftigten in verständlicher Form und Sprache über die zu treffenden Schutzmaßnahmen zu informieren. Vergibt der AN Teilleistungen dieses Vertrages an Nachunternehmer, so hat er diese ebenfalls entsprechend einzuweisen und diese Einweisung schriftlich zu dokumentieren.

Die Verantwortlichkeit des AN zur Erfüllung seiner Arbeitsschutzpflichten wird gemäß § 5, Abs. 3 BaustellV durch die Maßnahmen nach den §§ 2 und 3 nicht berührt.

1.2.3 Vorgaben im Zusammenhang mit der Baustellenverordnung

Wenn die Arbeiten des AN zeitlich und örtlich mit den Arbeiten anderer AN zusammenfallen, so ist er nach den „Allgemeinen Vorschriften“ gemäß § 6, Abs. 2, BGV A 1 (bisherige VBG 1) verpflichtet, sich mit den anderen AN zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung abzustimmen. Der SiGeKo ist über diese Abstimmung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Treten Gefährdungen - ganz gleich ob in technischer, organisatorischer als auch in persönlicher Hinsicht - durch andere AN für die Beschäftigten des AN auf, so hat dieser den SiGeKo hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Werden andere als die abgestimmten und in den Unterlagen dokumentierten Sicherheitseinrichtungen notwendig, so hat der AN sowohl den SiGeKo als auch den AG hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Die Mitbenutzung vorhandener Sicherheitseinrichtungen durch andere AN ist vom AN mit diesen zu vereinbaren. Festgestellte Beanstandungen werden vom SiGeKo protokolliert und sind vom AN umgehend bzw. vor Weiterarbeit abzustellen und im Begehungsbericht gegenzuzeichnen.

Grundsätzlich erfolgt die allgemeine Verkehrssicherung innerhalb des gesamten Baufeldes entsprechend der verkehrsrechtlichen Sperranordnung nach den Regelplänen gemäß den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA'95), sowie nach den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Straßen (ZTV-SA 97). Andernfalls gilt innerhalb des gesamten Baufeldes die Straßenverkehrsordnung (StVO) und es wird eine Schrittgeschwindigkeit vorgeschrieben. Festgestellte Zu widerhandlungen werden von Seiten des AG bzw. dem beauftragten SiGeKo mit sofortigem Baustellenverbot des Fahrzeugführers geahndet.

Des Weiteren sind alle Baustellenfahrzeuge (auch der Lieferanten), die gemäß der BGV D 29 „Fahrzeuge“ (bisherige VBG 12) einen Einweiser benötigen, mit einer rückwärtigen Kameraüberwachung oder gleichwertigem auszurüsten.

Darüber hinaus müssen gemäß den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (Nr. 7.1, Abs. 3, RSA'95/Teil A) Arbeitsfahrzeuge, die Sonderrechte nach § 35 Abs. 6 StVO in Anspruch nehmen, eine rot-weiß-rote Sicherungskennzeichnung nach DIN 30710 „Sicherungskennzeichnung von Fahrzeugen und Geräten“ tragen.

Unfälle und gefährliche Situationen sind sowohl dem SiGeKo als auch dem AG sofort zu melden. Die gesetzlich vorgeschriebenen Meldepflichten an Behörden und Berufsgenossenschaften bleiben hiervon unberührt.

Durch die Beauftragung eines SiGeKo wird der AN nicht von seiner Pflicht entbunden, eigenverantwortlich die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften innerhalb seines Betriebes und bei dem von Ihm eingesetzten Nachunternehmer zu überprüfen.

Die Kosten hierfür werden nicht gesondert vergütet und sind in die hierfür vorgesehenen Positionen des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren.

1.2.4 Arbeitssicherheit

Der AN ist im Rahmen seines Auftrages zur Einhaltung – auch zur Abstimmung mit anderen Unternehmern – der Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz auf der Baustelle geltenden Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Durchführungsanweisungen verpflichtet. Der Unternehmer hat die Gefährdung seines Gewerkes zu ermitteln, die einschlägigen Regelwerke und die für die Durchführung verantwortliche Sicherheitsfachkraft zu benennen. Das aus den gewerkspezifischen Gefährdungen für andere am Bau Beteiligte resultierende Gefährdungspotential ist darzustellen.

Das so erstellte Arbeitsschutzkonzept ist eine Woche vor Arbeitsbeginn dem AG vorzulegen. Der AN verpflichtet sich, die Baustellenordnung einzuhalten. Des Weiteren hat er darauf zu achten, dass seine Beschäftigten auf der Baustelle die entsprechende persönliche Schutzausrüstung tragen.

1.3 Ausgeführte Vorarbeiten

1.3.1 Beweissicherung

Eine Beweissicherung wurde bisher noch nicht durchgeführt (siehe ansonsten Gliederungspunkt 3.8).

1.3.2 Holzeinschlag

entfällt

1.3.3 Abbrucharbeiten

Es finden im Vorfeld keine Abbrucharbeiten statt.

1.3.4 Bodenerkundung

entfällt

1.3.5 Versorgungsleitungen

Im Inneren der Tiefgarage unterhalb der Decken befinden sich zahlreiche Leitungen der technischen Gebäudeausstattung. Hierzu zählen: Lüftungskanäle, Löschwassertechnik, Elektrokabel und Stromleitungen. Im unmittelbaren Bereich der herzustellenden dauerhaften Abstützung, sind keine Leitungen vorhanden, die im Vorfeld zurückgebaut werden müssten.

1.3.6 Vermessung

entfällt

1.3.7 Kampfmittelbeseitigung

entfällt

1.4 Ausgeführte Leistungen

Es wurden bisher keine Leistungen ausgeführt.

1.5 Gleichzeitig laufende Arbeiten

entfällt

1.6 Mindestanforderung für Nebenangebote

Es werden keine Nebenangebote zugelassen.

2 Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Bei der Tiefgarage handelt es sich um eine zentral gelegene und hochfrequentierte Tiefgarage im Stadtzentrum der Stadt Gütersloh gegenüber dem Bahnhof. Die genauere Lage befindet sich zwischen der östlich verlaufenden Kaiserstraße und der westlich vorbeiführenden Eickhoffstraße. Oberhalb der Tiefgarage befindet sich ein Kino sowie ein Einzelhandelsgeschäft. Die restliche Fläche wird als zentraler Busbahnhof genutzt.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Im oberen Umfeld zur Tiefgarage verläuft östlich die Kaiserstraße (Landstraße L 782), die auch die Hauptzufahrt erschließt. Auf der westlichen Seite der Tiefgarage befindet sich die städtische Straße „Eickhoffstraße“. Über beide Straßen kann die Tiefgarage angefahren werden, da zu beiden Straßen eine Ein- und Ausfahrtsrampe bestehen.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Als Zufahrt zum 1. Untergeschoss bestehend zwei Rampen. Die Hauptzufahrt erfolgt über die Kaiserstraße, die Nebenzufahrt über die Rampe zur „Eickhoffstraße“. Im Inneren besteht eine Abfahrts- und eine Auffahrtsrampe zum 2. Untergeschoss.

In der Zuwegung befinden sich teils enge Kurven mit Fahrbahnbreiten bis 3,00 m. Die kleinsten vor Ort verzeichnete lichte Durchfahrtshöhe beträgt 1,90 m. Die überwiegenden Bereiche sind jedoch mit 2,10 cm lichter Durchfahrtshöhe (unterhalb der Unterzüge) befahrbar. Dies ist im An- und Abtransport von Maschinen und Material zu berücksichtigen.

Bei der Tiefgarage handelt es sich um eine öffentliche Tiefgarage, die in den täglichen Arbeitszeiten geöffnet ist und bei Bedarf eigenständig besichtigt werden kann.

An der Achsen 5 und zwischen den Achsen A bis B befindet sich das Treppenhaus I. Das Treppenhaus I liegt im Baustellenbereich, wenn dort die in der Nähe herzustellende dauerhafte Abstützung umgesetzt wird. Mit der Baumaßnahme ist geplant, die Fahrgasse zu sperren, so dass hier dann keine Parkplätze angefahren werden können. Zur Entfluchtung im Brandfall muss das Treppenhaus auch während der Baumaßnahmen erreichbar sein.

Auch ist bei den Bauarbeiten im 1. Untergeschoss die Ein- und Ausfahrtsrampe der Eickhoffstraße zur Umsetzung der dauerhaften Abstützung an der Achsen H bzw. I und der Achsen 4 und 7 vorzunehmen. Die Zufahrt zur Tiefgarage kann dann zeitweise nur über die Rampe zur „Kaiserstraße“ erfolgen.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Stromversorgung

Die Stromversorgung in ausreichender Größe für alle zum Einsatz kommenden Baugeräte zur Herstellung der geplanten Maßnahme hat der AN grundsätzlich eigenverantwortlich selbst zu beschaffen, zu betreiben und wieder zurückzubauen. Eine separate Vergütung erfolgt hier nicht. Die Kosten sind in die Position der Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

Im Inneren der Tiefgarage kann austraggeberseitig ein 32-Ampere-Anschluss zur Verfügung gestellt werden. Entsprechende Leitungslängen bis 200 m sind einzukalkulieren.

Wasser

Benötigtes Wasser hat der AN grundsätzlich selbstständig zu beschaffen. Die Kosten sind in die Position der Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

Im Inneren der Tiefgarage kann auftraggeberseitig ein Wasseranschluss für Haushaltsübliche Mengen angesetzt werden. Bei größeren Mengen an Wasser ist ggf. durch den AN eine Zwischenspeicherung über Wassercontainer und eigener Pumpenanlage sicherzustellen. Entsprechende Leitungslängen bis 200 m sind einzukalkulieren.

Abwasser

Das anfallende Abwasser kann der städtischen Kanalisation der Tiefgarage zugeführt werden. Eine entsprechende Einleitungsgenehmigung ist vom AN zu beantragen. Abwasser darf nur in die Kanalisation eingeleitet werden, wenn es den geltenden Bestimmungen der Stadt Gütersloh entspricht. Eine ausreichende Reinigung von Abwässern und ggf. erforderliche Ausbildung von Absetzbecken ist einzukalkulieren. Eine Vergütung für die Aufbereitung bzw. Entsorgung nicht ausreichend gereinigten Abwassers erfolgt nicht. Die Kosten sind in die Position der Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

In allen Fällen sind alle notwendige verlegte Leitungen in den Fahrgassen Verkehrssicher zu verlegen. Mögliche Kabelbrücken für den PKW-Verkehr (bis 3,5 t sowie den Baustellenverkehr des AN) als auch für Fußgänger vorzuhalten und mit dem Baufortschritt ständig umzusetzen.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Es ist geplant, die Bauarbeiten zu der dauerhaften Abstützung bereichsweise auszuführen, um somit die Nutzung der Tiefgarage während der Baumaßnahmen zu ermöglichen. Es stehen die Flächen innerhalb der einzelnen Bauabschnitte zur Verfügung (s. a. Gliederungspunkt 3.1).

Lager- und Arbeitsplätze im 1. Untergeschoss:

Je Bauabschnitt in diesem Geschoss kann die gesperrte Fahrgasse als Lager- und Arbeitsplätze bzw. Baustelleneinrichtungsfläche mit mindestens b/l = 15/70 m (ca. 1000 m²) genutzt

werden. Zusätzlich stehen hier noch Flächen im 2. Untergeschoss zur Verfügung (s. nachfolgend).

Lager- und Arbeitsplätze im 2. Untergeschoss:

Die Flächen im 1. Bauabschnitt im 2. Untergeschoss stehen während der gesamten Dauer der Arbeiten in allen Tiefgaragenebenen und Bauabschnitten als Lager und Arbeitsfläche zur Verfügung.

Es ist das ein mehrmaliges Umsetzen der Baustelleneinrichtung und der Lagerung von Materialien einzukalkulieren.

Alle in Anspruch genommenen Flächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten zu räumen, zu reinigen und in den Urzustand zu versetzen. Die Reinigung umfasst auch alle Teile der vorhandenen technischen Gebäudeausstattung im Bereich der Bauarbeiten, sofern diese durch die Bauarbeiten verunreinigt werden. Eine eigenständige Vergütung hierrüber erfolgt nicht.

2.6 Gewässer

entfällt

2.7 Baugrundverhältnisse

entfällt

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

entfällt

2.9 Schutzbereiche und -objekte

entfällt

2.10 Anlagen im Baubereich

Die im Bestand bestehenden Leitungen und technischen Gebäudeausstattungen sowie alle nicht berührten Bereiche (z. B. vorhandenen OS-Systeme auf den Bodenflächen) sind für die Bauabreiten vor Beschädigung und Verunreinigungen zu schützen.

Mögliche im Baufeld befindliche Rauch- und Brandmelder oder CO2-Melder der Lüftungstechnik oder dergleichen sind in den einzelnen Bauabschnitten für die Bauzeit abzukleben und mit dem Umsetzen der Baustelle/ Arbeitsbereiche wieder voll funktionsfähig herzurichten.

2.11 Öffentlicher Verkehr

Siehe Gliederungspunkt 2.1 und 2.2.

3 Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Für die Baumaßnahme zur Umsetzung einer dauerhaften Abstützung sind einzelne Bereiche der Tiefgarage mit einer Vollsperrung für alle Kraftfahrzeuge auszustatten. Dabei ist folgendes vorgehen angedacht worden:

1. Untergeschoss:

Im 1. Untergeschoss werden die vorhandenen 4 Fahrgassen (zwischen den Achsen B – C, D – E, F – G, I – H) mit einer Länge von ca. 70 m je Bauabschnitt voll gesperrt. Die Arbeiten sollen dabei beginnend an der Bauwerksachse A starten und bis Achse I nach vorne zu den Zufahrtsrampen umgesetzt werden. Die Baustelle und Verkehrseinrichtung in diesem Geschoss sind damit insgesamt 3-mal umzusetzen. Im letzten Bauabschnitt ist eine besondere Verkehrsführung herzustellen, um die dann gesperrte Rampe zur „Eickhoffstraße“ zu umfahren. Hier sind einzelne Stellplätze zu sperren und als Durchfahrt zum Erreichen der Rampe „Kaiserstraße“ herzurichten und zu unterhalten. Auch die Einbahnstraßenregelung in der vorletzten Fahrgasse zwischen Bauwerksachsen F und G ist auszusetzen und in umgekehrter Richtung herzustellen. Die Parkmöglichkeiten der Stellplätze 202 bis 250 und 203 bis 249 sind dann nicht oder nur eingeschränkt nutzbar.

2. Untergeschoss:

Das 2. Untergeschoss kann großflächiger bis vollständig gesperrt werden. Hier ist geplant das Untergeschoss zunächst vollständig zu sperren und die Stützen im Bereich zwischen den Bauwerksachsen A bis E herzustellen. Anschließen kann dieser Bereich wieder freigegeben werden und es erfolgen die restlichen Arbeiten zwischen den Bauwerksachsen F und I. Die Trennung erfolgt dabei mit Hilfe der vorhandenen Brandschutzwand zwischen den Bauwerksachsen E und F. Die Fahrgassen können bei Bedarf mittels zweier Brandschutzschiebtore geschlossen und damit eine ungewollte Einfahrt in die Baustelle durch die Parkgaragennutzer verhindert werden.

Alle Verkehrsbeschränkungen sind grundsätzlich auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren. Bei den Bauarbeiten ist der AN verpflichtet, seinen Baubetrieb so zu organisieren, dass eine Gefährdung oder Behinderung des Verkehrs vermieden wird. Sämtliche Arbeitskräfte müssen außerhalb geschlossener Baustellen entsprechend § 35 StVO durch reflektierende Warnkleidung erkennbar sein. Zur Sicherung von Baustellenein- bzw. -ausfahrten sind entsprechende Hinweis- bzw. Warnmaßnahmen zu ergreifen. Gefahrbereiche bei Abbrucharbeiten im Umfeld der Baustelle sind abzusperren und zu kennzeichnen.

Zur Verkehrssicherung der Baustelle gehört auch die laufende Kontrolle der Sicherungseinrichtungen. Diese hat der AN zu protokollieren und unaufgefordert dem AG zur Prüfung und Dokumentation vorzulegen. Die zeitlichen Abstände der Kontrollen richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten bzw. den Angaben im Leistungsverzeichnis.

Siehe zur Beschreibung der einzelnen gesperrten Bereiche auch Gliederungspunkt 2.1 bis 2.3.

3.2 Bauablauf

Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten sind vom AN zu planen und in einem detaillierten Bauzeitenplan darzustellen und mit der örtlichen Bauaufsicht des AG abzustimmen.

3.3 Wasserhaltung

Siehe Gliederungspunkt 1.1.6 und 2.4.

3.4 Baubehelfe

Für die Ausführung der geplanten Arbeiten sind Baubehelfe in Form von Arbeits- und Schutzgerüsten und/oder Schutzmaßnahmen bzw. das Herstellen von Arbeitsebenen und Zugängen erforderlich. Der AN plant die Baubehelfe und die dafür erforderliche Ausführungs- und Genehmigungsunterlagen (Standsicherheitsnachweis) und legt diese beim Prüfingenieur des AG zur Prüfung vor. Die Prüfung erfolgt auf Veranlassung und Kosten des AG.

Arbeits-, und Schutzgerüste, Arbeitsebenen sowie Zugänge sind im erforderlichen Umfang nach Wahl des AN, jedoch in Abstimmung mit dem AG herzustellen. Gefährdungen durch die Baumaßnahme (z. B. Herabfallen von Baumaterial usw.) sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen auszuschließen.

Gerüste und Zugänge sind nach den gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik in konstruktiver und statischer Hinsicht aufzubauen, mehrmalig umzustellen, vorzuhalten und entsprechend wieder abzubauen.

Der AN darf die Gerüste und Hilfskonstruktionen erst benutzen, wenn der Prüfer schriftlich bestätigt hat, dass sie ordnungsgemäß und in Übereinstimmung mit den geprüften Unterlagen ausgeführt worden sind und diese Bestätigung dem AG vorliegt. Dem AG bzw. dessen Prüfingenieur muss Gelegenheit zur Überprüfung des fertiggestellten Arbeits- und/oder Schutzgerüst gegeben werden. Der Termin für die Fertigstellung der Gerüstkonstruktion ist vom AN spätestens 1 Woche vorher zu benennen.

Für die Betoninstandsetzungsarbeiten in der Untersicht zur Zufahrtsrampe „Eickhoffstraße“ sind Gerüste z.B. als Rollgerüst oder als Feststehendes Gerüst vorzusehen. Die lichte Höhe beträgt hier im Maximum bis 4,00 m. In der Deckenuntersicht liegen zahlreiche Lüftungs-kanäle und teilweise Entwässerungsleitungen vor, die bei der Konstruktion des Gerüstes zu umbauen bzw. zu umfahren sind.

3.5 Stoffe, Bauteile

entfällt

3.6 Abfälle

entfällt

3.7 Winterbau

entfällt

3.8 Beweissicherung

Vor Beginn der Arbeiten hat der AN, soweit erforderlich den Zustand der Oberflächen und der baulichen Anlagen im Baubereich sowie anderer relevanter Objekte durch Lichtbildaufnahmen und in einer Niederschrift festzuhalten, die vom AG anzuerkennen ist. Hierzu wird auf VOB/B und ZVB-G-StB, neueste Fassung, verwiesen. Die Betroffenen sind vom AN rechtzeitig über die Durchführung der Untersuchung für das Verfahren mit Angabe der Termine (mind. 1 Woche vorher) zu benachrichtigen. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist eine Schlussbesichtigung durchzuführen und zu dokumentieren. Die Koordination hierfür obliegt dem AN. Die Leistungen im Zusammenhang mit der Beweissicherung werden nicht gesondert vergütet.

Der AN hat bei nicht vom AG vorgegebenen Ausführungsverfahren dann eine Beweissicherung durchzuführen bzw. einzuleiten, wenn sich Schäden an Bauwerken und / oder zu erhaltenden Bauwerksteilen und / oder sonstigen Anlagen nicht mit Sicherheit ausschließen lassen. Der AG nimmt daran teil und erhält eine Ausfertigung der Niederschrift einschl. Lichtbilder.

Für die als Baustellenuzuwegung zu benutzenden Straßen und Wege, für Lagerflächen und -plätze, für sonstige gefährdete Anlagen etc. im Baustellenbereich ist eine Bestandsaufnahme zur Beweissicherung vom AN zusammen mit dem AG, rechtzeitig vor Baubeginn durchzuführen.

3.9 Sicherungsmaßnahmen

Die Absicherung der Baustelle gegen öffentlichen Verkehr, alle Verkehrssicherungsmaßnahmen an Baustellenein-/ausfahrten sowie gegebenenfalls Verkehrssicherungsmaßnahmen im Bereich der Gerüste sind Sache des AN. Die Baustelle und Zufahrten sind grundsätzlich so einzurichten, dass die Behinderung des öffentlichen Verkehrs auf ein Mindestmaß beschränkt wird. Es erfolgt hierfür keine gesonderte Vergütung.

Als Schutzmaßnahmen (Absperrungen) für unbefugtes Betreten der Baustelle werden im Leistungsverzeichnis Bauzäune sowie als Schutzmaßnahme gegen Verschmutzung nicht im Baufeld liegender Bereiche Staubschutzwände vorgesehen. Sämtliche weiteren Schutzmaßnahmen wie Herstellung von Schutzgeländern, Absperrungen, Schutzgerüsten, Beleuchtung, Beschilderung, Belüftungen der Baustelle nach u. a. UVV sind Sache des AN. Es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Es ist zu verhindern, dass Abbruch-, Strahl- und Spritzgut sowie auslaufende Flüssigkeiten etc. in Flächen außerhalb der Arbeitsräume gelangen. Hierfür sind erforderlichenfalls die

nötigen Schutzeinrichtungen aufzustellen und vorzuhalten. Es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

3.10 Belastungsannahmen

Das Bauwerk dient als Parkgarage. Die Zwischendecke und Sohle dürfen mit maximal 3,5 t-Fahrzeugen (zulässiges Gesamtgewicht inkl. Beladung) zu befahren werden.

3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Vermessungsleistungen

Für die neu herzustellenden dauerhafte Abstützung ist eine zentrische Lasteinleitung sicher zu stellen. Hierfür sollen die Lagen der neuen Stützen des 2. Untergeschosses in das 1. Untergeschoss übertragen werden. Eventuelle vermessungstechnische Leistungen im Inneren der Tiefgarage sind auszuführen. eine gesonderte Vergütung im Leistungsverzeichnis erfolgt hierfür nicht. Die Kosten hierfür sind in die Position der Stützenherstellung einzukalkulieren.

Aufmaßverfahren

Die Aufmaße sind durch den AN und AG gemeinsam durchzuführen und prüffähig bzw. nachvollziehbar zu protokollieren. Der AG ist von der Durchführung rechtzeitig zu unterrichten (spätestens 48 Stunden vorher) und kann daran Teil nehmen. Die Aufmaße sind so darzustellen, dass sie den Zusammenhang zur Baumaßnahme durch Orts- und / oder Stationierungsangaben eindeutig und sofort erkennen lassen. Zur Aufstellung der Schlussabrechnung müssen die gesamten Aufmaße in einem Aufmaß- und Abrechnungsplan eingetragen werden. Bei elektronischem Aufmaß ist die „Anleitung zum Aufmaß mit elektronischen Tachymetern“ zu beachten. Die Abrechnung von Profilierungsschichten erfolgt nach der Masse dieser Schichten.

Benutzte Hard- und Software ist auf Verlangen des AG zu erläutern bzw. vorzulegen.

Zur Rechnungsstellung bzw. der Überprüfung der Aufmaßblätter hat der AN eine digitale Austauschdatei z. B. als *.d11-Format oder gleichwertig zu erstellen und dem AG zu übergeben.

3.12 Prüfungen und Nachweise

3.12.1 Allgemeines

Alle die in der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen DIN-Normen und weiteren Vorschriften vorgesehenen Prüfungen (Eignungs-, Eigenüberwachungs-, Kontrollprüfungen usw.) sind durchzuführen bzw. zu veranlassen. Es gilt die Prüfungspflicht nach § 3 und § 4 VOB/B. Die Gewährleistungsfrist beginnt erst mit der Schlussabnahme nach VOB/B.

Den Nachweis der vertragsgemäßen Beschaffenheit von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der einschlägigen DIN-Vorschriften, der ZTV-ING und der VOB hat der AN ohne besondere Vergütung zu erbringen und durch Zeugnisse zu belegen (s. a. ZTV-ING, Teil 1, Abschn. 1).

Die Kosten nicht bestandener Kontrollprüfungen aller Stoffe und Bauteile trägt der AN. Die Abnahme der Bauwerke erfolgt erst nach Vorlage aller Baustoffprüfungs-Ergebnisse.

Alle Bauleistungen, die sich durch die weitere Bauausführung einer späteren Prüfung entziehen (verdeckte Bauteile etc.), müssen gesondert abgenommen werden. Dies trifft auch für Erdungs- und Potenzialausgleichsmaßnahmen innerhalb von massiven Bauteilen zu. Die Abnahmen werden durch einen Beauftragten des AG durchgeführt. Die rechtzeitige Einbeziehung dieser Personen obliegt dem AN. Die Kosten für derartige Abnahmen trägt der AG.

Soweit für die Abnahme mobile Besichtigungsgeräte erforderlich werden, sind diese ohne besondere Vergütung durch den AN bereitzuhalten. Außerdem ist die entsprechende Verkehrssicherung durchzuführen und einzurechnen. Für die Durchführung der Messungen der Bauwerks- und Lufttemperatur sowie der relativen Luftfeuchte im Rahmen der Eigenüberwachungsprüfungen hat der AN einen Hydrothermographen und ein Digitalsekunden-Thermometer auf der Baustelle vorzuhalten.

3.12.2 Eignungsprüfungen

Für alle zur Verwendung kommenden Baustoffe, für die Eignungsprüfungen erforderlich sind, sind diese entsprechend den zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen durchzuführen. Die Kosten für den Nachweis der Eignung der vorgesehenen Baustoffe (wie z. B. Herstellung und Einreichung der betontechnologischen Unterlagen) sind in die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.

Durch die Übergabe der Ergebnisse durchgeföhrter Eignungsprüfungen an den AG wird die Verantwortung des AN für die Eignung der Produkte nicht berührt.

Die von zugelassenen Prüfstellen durchzuführenden Eignungsprüfungen werden nicht später als vier Kalenderwochen vor Beginn des jeweiligen Einbaues / der jeweiligen Verwendung dem AG (örtliche Bauüberwachung) vorgelegt.

Beton

Die Betonzusammensetzung bedarf der Zustimmung des AG vor Beginn der Betonierarbeiten (ZTV-ING). Es sind Eignungsprüfungen für die entsprechenden Betonsorten des Leistungsverzeichnisses rechtzeitig vorzulegen, die nicht älter als drei Monate (bezogen auf den Betonierbeginn) sein dürfen. Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- a) Eignungsnachweise der Betonzuschläge nach DIN 4226
- b) Prüfbericht der letzten Fremdüberwachung nach DIN 4226

Die Eignungsnachweise der Betonsorten sind mit folgenden Unterlagen vorzulegen:

- a) Sieblinie des Zuschlages (nur natürliche Gesteinskörnung)
- b) Betonzusammensetzung
- c) Frischbetonprüfung
- d) Prüfzeugnisse einer anerkannten Prüfstelle über Druckfestigkeit

3.12.3 Eigenüberwachungsprüfung

Art, Umfang und Häufigkeit der Überwachung der Ausführung ist vom AN gemäß Rili SIB Teil 3 (Anhang A) und den sonstigen geltenden Vorschriften in eigener Verantwortung auszuführen. Der AG (örtliche Bauüberwachung) ist von der Durchführung rechtzeitig zu unterrichten (mindestens 1 Woche vorher).

Dem AG (örtliche Bauüberwachung) wird unmittelbar nach Durchführung der Prüfung, spätestens jedoch am folgenden Arbeitstag, eine Ausfertigung der jeweiligen Prüfungsniedschrift ausgehändigt. Bei Prüfungen mit negativem Ergebnis werden die Versuche nach ordnungsgemäßer Herstellung der Leistung wiederholt.

Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Durchführung der Prüfungen nicht oder nicht vollständig nach, ist der AG berechtigt, ein Labor seiner Wahl mit der Durchführung der Prüfungen auf Kosten des AN zu beauftragen.

Die Kosten werden nicht gesondert vergütet, sofern das Leistungsverzeichnis keine gesonderten Ansätze enthält.

Druckfestigkeit von Beton

Es gelten die Festlegungen in den zutreffenden technischen Vorschriften. Wenn die vorgenommenen Betonprüfungen eine mittlere Druckfestigkeit ausweisen, die unter der charakteristischen Festigkeit f_{ck} des zu prüfenden Betons liegt, gilt folgendes: Ein nachträglicher Nachweis des AN über die tatsächlich im betreffenden Bauwerksteil vorhandene Betonfestigkeit wird vom AG nur auf Grund geprüfter Bohrkerne aus dem betreffenden Bauteil anerkannt. Für die Entnahme der Bohrkerne und Bestimmung der Druckfestigkeit ist DIN EN 12350 für Frischbeton, DIN EN 12390 für Festbeton und DIN EN 12504 für Beton in Bauwerken sowie DIN 1048, Teil 2 maßgebend.

Bei nicht bestandener Prüfung behält sich der AG die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des AN vor.

3.12.4 Kontrollprüfungen

Kontrollprüfungen werden vom AG gemäß technischem Regelwerk im Bedarfsfall veranlasst. Die Koordination hierfür hat die örtliche Bauüberwachung. Der AN hat hierbei möglicherweise auftretende Verzögerungen des Arbeitsablaufes entschädigungslos aufzufangen. Die Kosten einer Wiederholungsprüfung, wegen Nichtbestehens einer vom AG veranlassten Kontrollprüfung, trägt der AN.

Nach Aufforderung des AG (örtliche Bauüberwachung) hat der AN Proben aller Art der zur Verwendung kommenden Stoffe zu Kontrollprüfungen bzw. Identitätsprüfungen zu entnehmen. Der AN hat dazu evtl. erforderliche Hilfskräfte, Hilfsmittel für Probeentnahmen oder Durchführung der Prüfungen vor Ort (z. B. beladenen Lkw von mind. 20,0 t Gesamtgewicht als Gegengewicht bei der Durchführung von Plattendruckversuchen) und ggf. den Versand der Proben zu stellen.

Leistungen der Überwachung des Einbaus von Beton der Überwachungsklassen 2 und ggf. 3 durch anerkannte Prüfstellen werden nicht gesondert vergütet und sind in die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren.

3.12.5 Muster für Bauteile

entfällt

3.12.6 Güteprüfungen zum Landschaftsbau

entfällt

3.13 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (Sige-Plan)

Siehe Gliederungspunkt 1.2.

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Unterlagen

Nach Auftragerteilung werden dem AN vom AG folgende Ausführungsunterlagen in digitaler Form kostenlos zur Verfügung gestellt:

- Zweischrift der Ausschreibungsunterlagen
- Ausführungs- und Genehmigungsunterlagen in Form von einer geprüften statischen Berechnung für die geplante bauliche Umsetzung (dauerhafte Abstützung) inkl. Schal- und Bewehrungsplan der Gründung bzw. und Betonstützen einschließlich Stahllisten.

Die Übergabe von darüber hinaus gehenden Unterlagen seitens des AG an den AN ist für die Durchführung der ausgeschriebenen Leistung nicht erforderlich. Werden entgegen dieser Annahme zur Bearbeitung eines Auftrages weitere Unterlagen oder Vorlagen des AG benötigt, dann hat dies der AN so rechtzeitig dem AG mitzuteilen, dass hieraus keine Verzögerungen entstehen.

4.2 Vom AN zu beschaffende Unterlagen

4.2.1 Erläuterung des Bauablaufs

entfällt

4.2.2 Baustelleneinrichtungsplan

Der Baustelleneinrichtungsplan ist vor Beginn der Arbeiten und innerhalb von 12 Werktagen nach Auftragerteilung zu übergeben und im Zuge der weiteren Ausführung zu aktualisieren bzw. zu ändern. Nach Zustimmung des AG wird der Baustelleneinrichtungsplan Vertragsbestandteil und ist verbindlich einzuhalten. Die Kosten für diese Leistung werden nicht gesondert vergütet.

Aus dem Baustelleneinrichtungsplan sind nicht nur die vorgesehene Art der Einrichtung, sondern auch die vorgesehene Ausbildung der Zufahrt zur Baustelle vom vorhandenen Straßennetz erkennbar zu machen.

Der AN holt vor Abgabe des Baustelleneinrichtungsplanes von dem zuständigen Straßenbaulastträger die Zustimmung zu der gewählten Baustellenzufahrt, von den Wasseraufsichtsbehörden die Genehmigung zur vorgesehenen Abführung des Schmutzwassers ein.

Der AN hat die Baustelleneinrichtungen, welche von anderen Gewerken (Nachunternehmer) mitbenutzt werden können, aufzustellen, während der Erbringung der entsprechenden Teilleistungen betriebsbereit vorzuhalten und anschließend zu räumen. Um das Geschehen auf der Baustelle zu optimieren, muss ausgeschlossen werden, dass Nachunternehmer eigene Baustelleneinrichtungen grundlos im Bereich der Baustelle aufstellen.

4.2.3 Bauzeitenplan

Der AN hat dem AG einen Bauzeitenplan digitaler Form zur Zustimmung (Kenntnisnahme) vorzulegen. Eine gesonderte Vergütung hierzu erfolgt nicht. Der Bauzeitenplan ist für die Gesamtmaßnahme zu erstellen und wöchentlich fortzuschreiben, zu aktualisieren und dem tatsächlichen Ablauf anzupassen. Hierin aufzunehmen sind alle wichtigen Termine der einzelnen Bauteile und sonstiger Leistungen. Im Rahmen regelmäßiger Baubesprechungen hat der AN anhand dieses Planes den Stand der Bauarbeiten und den beabsichtigten Ablauf zu erläutern. Die Genauigkeit und Detailtreue des Planes ist an die Erfordernisse anzupassen.

Nachträglich auf Grund des Bauzeitenplanes vereinbarte Zwischentermine gelten nach § 5.1 der VOB/B als vertragliche Fristen. In dem Bauzeitenplan werden während der Baudurchführung die IST-Leistungen den SOLL-Leistungen gegenüber- oder dargestellt.

Der Bauzeitenplan ist auf der Grundlage der durch die Vergabestelle in der Veröffentlichung genanntem Bauzeitenfenster zu erstellen und dem AG unaufgefordert zum Baubeginn vorzulegen. Er wird nach Zustimmung durch den AG Vertragsbestandteil.

4.2.4 Ausführungsunterlagen

Die vom AN zu liefernden Ausführungsunterlagen beziehen sich auf alle Bauteile, die gemäß der Leistungsbeschreibung in diesem Bauvertrag herzustellen sind und für die eine über die Unterlagen gemäß 4.1 hinausgehende Detailplanung notwendig ist. Hierzu zählen:

- Standsicherheitsnachweise und Ausführungsunterlagen für alle Baubehelfe (insbesondere Gerüste (Gliederungspunkt 3.4 ist zu beachten))
- alle weiteren für die Ausführung erforderlichen Planunterlagen die gemäß Gliederungspunkt 4.1 nicht vom AG zur Verfügung gestellt werden aber für die Ausführung erforderlich sind.

Die Erstellung der vorgenannten Unterlagen ist Sache des AN. Die entstehenden Aufwendungen werden nicht gesondert vergütet, sondern sind in die entsprechenden Einheitspreise der Angebotspositionen einzurechnen sofern hierfür keine gesonderten Positionen ausgewiesen sind.

Der AN liefert die von ihm zu erstellenden Unterlagen vollständig, in prüffähiger digitaler Form rechtzeitig über den AG an den Prüfingenieur des AG. Eine Papieraufbereitung wird in Abstimmung mit dem AG nicht benötigt. Die Unterlagen sind vom AN spätestens **6 Wochen** vor Bauausführung der jeweiligen Bauteile zur Prüfung einzureichen. Eventuelle Lieferzeiten hat der AN selbst zu kalkulieren und zu berücksichtigen.

Die Genehmigung zur Ausführung von Leistungen auf Grundlage von Ausführungsunterlagen liegt vor, wenn die Prüfmerke vom Prüfstatiker des AG und die formelle Freigabe durch den AG erteilt wurde. Die formelle Freigabe wird auf den Ausführungsunterlagen durch den Vermerk „Zur Bauausführung freigegeben“ und Unterschrift durch den AG erteilt.

4.2.5 Transportpläne

entfällt

4.2.6 Bestandspläne, Bestandsunterlagen

entfällt

4.2.7 Dokumentationsaufnahmen

Die Ausführung zu den Dokumentationsaufnahmen (Lichtbildaufnahmen) zum Bauablauf sind im Leistungsverzeichnis beschrieben.

4.2.8 Bauwerksbuch

entfällt

4.2.9 Urkalkulation

Bei schriftlicher Auftragerteilung ist die Urkalkulation für das gesamte, im Auftrag erhaltene Gewerk, unaufgefordert und eigenständig in 1-facher Ausfertigung schriftlich in Papierform in einem versiegelten Umschlag spätestens 5 Werktagen nach Zugang des Auftragsschreibens dem AG vorzulegen. Dies bezieht sich auch auf alle Leistungen, die durch Nachunternehmer ausgeführt werden (Kalkulation der Nachunternehmer).

5 Ergänzungen zu den ZVB

5.1 Zusätzliche Vertragsbedingungen

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B, neu-este Fassung) und die allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen - ATV, VOB/C sowie alle Teile der TR-Instandhaltung, DIN-Normen und sonstige Vorschriften und Regelwerke gelten in der neuesten Fassung.

5.2 Widersprüche im Vertrag

Bei Widersprüchen im Vertrag gelten gemäß §1 VOB/B nacheinander:

- a) das Leistungsverzeichnis (Langtext gilt vor Kurztext)
- b) die Baubeschreibung
- c) Pläne/Zeichnungen, sonstige Anlagen
- d) die Besonderen Vertragsbedingungen
- e) etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen
- f) etwaige Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen
- g) die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen
- h) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen

5.3 Schlussrechnung

Die Rechnungen sind in digitaler Form vorzulegen. Ferner wird darauf verwiesen, dass nach einer erfolgten Abnahme das Einreichen der Schlussrechnung mit einer Abschlagsrechnung nicht zulässig ist. Die Mengennachweise zu den Abschlagsrechnungen sind so aufzustellen, dass sie direkt in die Schlussrechnung übernommen werden können (Fortschreibung).

Mit der Schlussrechnung sind die Lieferscheine, jeweils nach Materialart geordnet, vorzulegen. Des Weiteren ist ein Soll-Ist-Nachweis aufzustellen. Für nicht nachgewiesene Massen erfolgt keine Vergütung.

Materiallieferungen sind mit Lieferscheinen im Original nachzuweisen. Der Lieferschein muss folgende Angaben enthalten:

- Datum der Wägung
- Datum und Unterschrift des Schachtmeisters sofort nach Erhalt der Lieferung
- Baustellenbezeichnung
- Lieferscheinnummer
- Art des Wägegutes
- Brutto- und Nettogewicht
- polizeiliches Kennzeichen des LKW
- Unterschrift des vereidigten Wägers
- Die Lieferscheine sind dem AG (örtlichen Bauleitung) wöchentlich zur Unterschrift vorzulegen.